

202606010 Weisung vom 16.06.2026 – Änderung der Pfändungsfreigrenzen nach § 850c ZPO zum 01.07.2026

Laufende Nummer: 202606010

Geschäftszeichen: FGL 32 – 5377/ 5390.4/ 5391/ 7748/ 7751/ 7752/ 7753/ 7754/ 6801.4/ 6901.4/ 1841

Gültig ab: 01.07.2026

Gültig bis: 30.06.2028

SGB II: nicht betroffen

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- Fachliche Weisungen zu §§ 48, 51, 52, 53, 54 SGB I

Aufhebung von Regelungen:

- Weisung 202506004 vom 23.06.2025 – Änderung der Pfändungsfreigrenzen nach § 850c ZPO zum 01.07.2025

Zusammenfassung

Mit der Bekanntmachung zu den Pfändungsfreigrenzen 2026 nach § 850c der Zivilprozessordnung (Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2026) erfolgt eine Erhöhung der unpfändbaren Beträge nach § 850c Abs. 4 Zivilprozessordnung (ZPO) zum 01.07.2026. Die neuen Pfändungsfreigrenzen sind bei Entscheidungen gem. §§ 48, 51, 52, 53 und 54 SGB I zu beachten. In laufenden Leistungsfällen muss eine Überprüfung und ggf. Änderung mit Wirkung zum 01.07.2026 erfolgen.

1. Ausgangssituation

Mit der Bekanntmachung zu den Pfändungsfreigrenzen 2026 nach § 850c der Zivilprozessordnung (Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2026) vom 19.03.2026 (im





Bundesgesetzblatt veröffentlicht am 26.03.2026) werden die unpfändbaren Beträge gemäß § 850c ZPO zum 01.07.2026 erhöht. Der unpfändbare Grundbetrag (Eingangsbetrag) beträgt nun 1.587,40 Euro monatlich (bisher 1.555,00 Euro monatlich).

2. Auftrag und Ziel

2.1 Entscheidungen nach § 48 SGB I

Sofern einer Auszahlung nach § 48 SGB I ein Unterhaltstitel zu Grunde liegt, der auf die Tabellen zu § 850c ZPO Bezug nimmt, sind bei neu zu treffenden Entscheidungen die ab 01.07.2026 geltenden Werte zu berücksichtigen. Sofern bei laufenden Fällen ein entsprechender Unterhaltstitel bei der Auszahlungsentscheidung berücksichtigt wurde, ist über diese Fälle unter Beachtung der ab 01.07.2026 geltenden Werte zu § 850c ZPO neu zu entscheiden.

Mit Hilfe des IT-Verfahrens BISS (Business-Intelligence Self-Service) sind die laufenden Fälle zu § 48 SGB I herauszufiltern, zu überprüfen und ggf. anzupassen. Die eventuell neuen Ermessensentscheidungen gem. § 48 SGB I sind den Beteiligten bekannt zu geben (siehe FW Punkt 2.7 zu § 48 SGB I).

2.2 Entscheidungen nach §§ 51, 52 SGB I

Für Aufrechnungen und Verrechnungen gem. §§ 51, 52 SGB I sind ab 01.07.2026 die neuen Pfändungsfreigrenzen zu beachten. Dies gilt ebenfalls für bereits getroffene Entscheidungen, die ab 01.07.2026 wirken.

Mit Hilfe des IT-Verfahrens BISS sind die laufenden Fälle mit einer Absetzungsentscheidung gem. §§ 51, 52 SGB I herauszufiltern, zu prüfen und ggf. anzupassen. Neue Entscheidungen mit Wirkung zum 01.07.2026 sind dem/der Leistungsberechtigten per Änderungsbescheid, dem ersuchenden Leistungsträger per schriftlicher Mitteilung bekannt zu geben (siehe FW Punkt 2.3.4 zu § 51 SGB I und FW Punkt 3.3.1 zu § 52 SGB I).

2.3 Entscheidungen nach §§ 53, 54 SGB I

Laufende Geldleistungen können wie Arbeitseinkommen übertragen/verpfändet (§ 53 SGB I) sowie gepfändet (§ 54 SGB I) werden. Zur Ermittlung der pfändbaren Beträge sind die Werte der Tabellen zu § 850c ZPO heranzuziehen, sofern der pfändbare Betrag nicht im Pfändungs- und Überweisungsbeschluss angegeben ist (sog. Blankettbeschluss). In diesen Fällen hat die AA als Drittschuldnerin die Beträge selbst zu ermitteln. Die geänderten Beträge der Tabellen zu § 850c ZPO sind ab 01.07.2026 sowohl bei laufenden Leistungsfällen als auch bei neu zu treffenden Entscheidungen (Neu- und Weiterbewilligungen) gem. §§ 53, 54 SGB I maßgeblich.





Mit Hilfe des IT-Verfahrens BISS sind die laufenden Fälle zu § 53 SGB I und § 54 SGB I zu identifizieren, zu prüfen und ggf. anzupassen. Sowohl Gläubiger/in als auch Leistungsberechtigte/r sind entsprechend zu unterrichten (zur Form siehe FW Punkt 2.3 zu § 53 SGB I und FW Punkt 2.1 zu § 54 SGB I).

2.4 Arbeitsmittel

Die Anpassung der Beträge in der AlgPC-Berechnungshilfe zu § 53 SGB I (Übertragung und Verpfändung), der AlgPC-Berechnungshilfe zu § 54 SGB I (Ermittlung des pfändbaren Betrages) sowie in der AlgPC-Arbeitshilfe "Tabelle zu § 850c ZPO" ist erfolgt.

Die Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2026 incl. der Tabellen zu § 850c ZPO ist im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2026, Teil I Nr. 80 veröffentlicht.

Der FAQ-Beitrag des Kundenportals „Pfändungsschutz für Sozialleistungen“ wurde angepasst.

Eine zentral bereitgestellte Auswertung steht über das IT-Verfahren BISS (ZA08L03 Absetzungen zu Gunsten der BA bzw. Dritter) im Datenraum Leistungen COLIBRI zur Verfügung.

3. Einzelaufträge

Die Operativen Services setzen die Weisung um.

4. Info

Die Weisung tritt mit Ablauf ihres Gültigkeitsdatums außer Kraft.

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift

